

Benutzungsordnung Raestruper Gemeindehaus (RGH) (Stand 14.01.2026)

Nutzungszweck

Gebäude und Grundstück stehen im Eigentum des Raestruper Gemeindehaus e. V. (RGH e. V.) und werden von ihm betrieben. Der RGH e. V. vermietet das Raestruper Gemeindehaus (RGH).

Das RGH wird vorrangig an örtliche Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen überlassen. Das RGH kann weiteren Nutzern überlassen werden. Die Vergabe an Personen unter 21 Jahren oder deren Stellvertreter ist ausgeschlossen.

Das RGH kann für folgende Nutzungszwecke überlassen werden:

- Versammlungen
- Tagungen
- Andere Veranstaltungen der Vereine, Verbände und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen
- Private Veranstaltungen. Hierüber entscheidet der Vorstand des RGH e. V. im Einzelfall.

Es besteht kein Rechtsanspruch für die Zulassung einer Nutzung oder Veranstaltung.

Übernachtungen, Zelten und Campieren werden grundsätzlich nicht erlaubt.

Nutzungsverhältnis

Die Benutzung des RGH erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Für die Nutzung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Eine Untervermietung oder andere Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.

Mit Beantragung auf Nutzung des RGH erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Die Beantragung der Räume, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte muss rechtzeitig beim RGH e. V. beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Räume, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte besteht nicht.

Der Mietvertrag kann seitens des RGH e. V. aufgehoben werden, wenn der Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung nicht einhält, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung zu erwarten ist oder wenn infolge höherer Gewalt oder anderweitiger Belegung die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Alle für eine Nutzung/Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und urheberrechtlichen Erlaubnisse sind vom Benutzer rechtzeitig vorher einzuholen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Lärmschutzrechtes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Nichtrauchergesetzes und des Gaststätten- und Lebensmittelrechts sind zu beachten.

Es ist bei der Nutzung zu beachten, dass sich das gesamte Grundstück im Wasserschutzgebiet befindet.

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

A) Nicht gewerbliche Nutzungen:

<u>Räumlichkeit</u>	<u>Nutzer</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Nutzungsentgelt pro Tag / Nutzung</u> <i>(Stand 14.01.2026)</i>
<u>RGH-Gebäude mit Verkehrsflächen und Außenanlagen:</u>	<u>örtliche Vereine,</u> örtliche Verbände und sonstige örtliche gesellschaftliche Gruppen	<u>Kleine</u> Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, jeweils bis 25 Personen.	50 € Ggf. plus 25 € Reinigung
	Dto.	<u>Größere</u> Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen jeweils bis 75 Personen	100 € plus 50 € Reinigung
	Dto.	<u>Große</u> Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen jeweils über 75 Personen	300 € plus 100 € Reinigung
	<u>andere Vereine,</u> Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen	Kleine Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, bis 25 Personen	75 € Ggf. plus 25 € Reinigung
	Dto.	Größere Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, bis 75 Personen	150 € plus 50 € Reinigung
	Dto.	Große Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, über 75 Personen	400 € plus 100 € Reinigung
	<u>Vereinsmitglieder</u>	Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, bis 25 Personen	30 Euro Ggf. plus 25 € Reinigung
	Dto.	Größere Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, bis 75 Personen	75 € plus 50 € Reinigung
	Dto.	Große Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, über 75 Personen	250 € plus 100 € Reinigung

	<u>Private Dritte</u>	Kleine Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, bis 25 Personen	100 € Ggf. plus 25 € Reinigung
	Dto.	Größere Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, bis 75 Personen	200 € plus 50 € Reinigung
		Große Versammlungen, Tagungen, andere Veranstaltungen, über 75 Personen	500 € + 100 € Reinigung
<u>Nur Außenanlagen: mit WC-Anlagen</u>	<u>örtliche Vereine,</u> örtliche Verbände und sonstige örtliche gesellschaftliche Gruppen	Außenveranstaltungen	30 € + 25 € Reinigung
	<u>Andere Vereine,</u> Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen	Dto.	50 € + 25 € Reinigung
	<u>Vereinsmitglieder</u>	Dto.	20 € + 25 € Reinigung
	<u>Private Dritte</u>	Dto.	200 € + 25 € Reinigung

B) Gewerbliche Nutzungen nur nach individueller Vereinbarung.

C) Mit regelmäßigen Nutzern können abweichende **Sammelentgelte** erhoben werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des RGH e. V. im Einzelfall. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vereinbarung eines Sammelentgeltes.

D) Weitere Regelungen:

Das Nutzungsentgelt ist spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss und mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung an den RGH e. V. zu zahlen.

Bei Nutzung signifikanter zusätzlicher elektrischer Geräte (*DJ/Band, besondere Beleuchtung, Fritteuse, Bierwagen, ...*) ist der Elektroenergieverbrauch zusätzlich zu erstatten. Die Zählerstände werden gemeinsam mit dem Nutzer schriftlich festgehalten. Zugrunde gelegt wird der aktuell für das RGH mit einem Stromversorger vereinbarte Tarif. Gleiches gilt entsprechend bei zu erwartendem höherem Wasserverbrauch und Schmutzwasseranfall.

Mit Energie und Wasser ist sparsam umzugehen.

Die anschließende Reinigung des Gebäudes ist gemäß obiger Tabelle in dem Preis enthalten. Die Reinigung wird durch den RGH e. V. durchgeführt. Das Gebäude ist besenrein und aufgeräumt zu

hinterlassen. Müll ist durch den Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Gleiches gilt für die Außenanlagen und Verkehrsflächen.

Nutzungsregeln

Der Benutzer hat dem RGH e. V. eine **verantwortliche Person** zu benennen. Diese muss über eine anzugebende Handynummer während der ganzen Zeit der Veranstaltung erreichbar sein. Die Person trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und die Beachtung dieser Benutzungsordnung. Sie haftet persönlich und uneingeschränkt. Eine Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte ist nicht gestattet. Folgekosten aufgrund unerlaubter Weitergabe trägt der Benutzer.

Im Gebäude darf nicht geraucht werden.

Die Küche darf nicht zur Speisenzubereitung genutzt werden.

Technische Geräte werden, soweit vorhanden, nach Abstimmung bereitgestellt. Von anderer Seite entlehene oder gemietete Geräte können eingebracht werden und sind dann fachgerecht anzuschließen und zu betreiben. Der Benutzer haftet für etwaige Schäden und Folgekosten durch Nutzung dieser Geräte.

Der Benutzer hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Außenflächen zu überzeugen. Bei Vorhandensein von Mängeln sind diese vor Nutzung dem Beauftragten des RGH anzuzeigen. Ansonsten gelten die Räume als ordnungsgemäß übernommen.

Während der Nutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten mitzuteilen. Der Benutzer ist dafür verantwortlich festzustellen, ob beschädigte Räume, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte noch weiter genutzt werden können.

Gebäude, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Über das Hausrecht des RGH e. V. hinaus bleibt das Hausrecht beim jeweiligen Benutzer gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung unberührt. Der Benutzer hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass eventuelle Beeinträchtigungen unterbunden werden.

Nach 22 Uhr ist außerhalb des Gebäudes jede Lärmentwicklung untersagt. Innerhalb des Gebäudes ist die Lärmentwicklung auf ein solches Maß zu reduzieren, dass außerhalb des Gebäudes keine Lärmbelästigungen entstehen.

Die Brand- und Feuerschutzbestimmungen sind einzuhalten, vgl. entsprechende Beschilderung im Gebäude. Die Fluchtwege sind frei zu halten. Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Offenes Feuer / offene Flammen sind nicht erlaubt.

Eine Einzäunung ist nicht gestattet.

Dekoration von Wänden und Decken darf nur an hierfür vorgesehenen Stellen (Haken) vorgenommen werden.

Der Benutzer hat bei seinen Nutzungen dafür Sorge zu tragen, dass extremistische, verhetzende, jugendgefährdende und ähnliche Schriftgüter, Texte, Liedgüter, Gegenstände, bewegte und unbewegte Bilder nicht auf dem Grundstück, den Verkehrsflächen und im Gebäude verbreitet werden.

Es ist untersagt auf den Außenanlagen und Verkehrsflächen Reis, Konfetti oder ähnliche Dinge zu streuen.

Ordnungsgemäßes Verlassen

Der Benutzer hat das RGH, Außenanlagen und umliegende Verkehrsflächen nach Inanspruchnahme besenrein, ohne Verunreinigungen und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass Wasserentnahmestellen verschlossen werden, elektrische Geräte sowie die Beleuchtung abgeschaltet werden und das Gebäude abgeschlossen wird.

Gläser, Geschirr und Besteck sind in der Spülmaschine zu reinigen und in die entsprechenden Schränke und Schubfächer einzuordnen. Beschädigte oder fehlende Gegenstände sind zu ersetzen. Inventar ist nach der Benutzung wieder an seinen Ursprungsort zurückzustellen. Hand- und Geschirrtücher für die Küche sind selbst zu stellen.

Bei Zuwiderhandlung besteht für den Benutzer eine Reinigungspflicht. Kommt er dieser in angemessener Zeit nicht nach, sind von ihm die zusätzlichen Reinigungskosten zu übernehmen. Der RGH e. V. kann verlangen, dass eine Kautions hinterlegt wird.

Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen werden dem Benutzer gesonderte Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Der RGH e. V. hat das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Den Anordnungen der Beauftragten des RGH e. V. ist unverzüglich Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann dem/der Schuldigen und/oder dem Benutzer das Betreten des RGH, der Außenanlagen und Verkehrsflächen befristet oder dauerhaft untersagt werden.

Haftung

Der Benutzer stellt den RGH e. V. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des RGH mit Außenanlagen und Verkehrsflächen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den RGH e. V. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den RGH e. V. und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle Schäden, die dem RGH an den überlassenen Räumen, Außenanlagen, Einrichtungsgegenständen und Geräten durch die Nutzung entstehen.

Der RGH e. V. übernimmt keine Haftung für verloren gegangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, etc., insbesondere auch nicht für Tascheninhalte. Eine Verwahrpflicht besteht nicht.

Der RGH e. V. haftet ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge. Sie dürfen nur auf den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden.

Der Benutzer darf das RGH nur nutzen, wenn er über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt. Auf Anforderung ist dem RGH e. V. eine gültige Haftpflichtversicherung vor Nutzung nachzuweisen.

Telgte-Raestrup, den 08.05.2025

gez.

Der Vorstand des RGH e. V.